

Diese Lesefassung berücksichtigt:

die 1. Änderungssatzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Stadt Hoyerswerda vom 14.12.2014, veröffentlicht am 21.12.2004 im Amtsblatt Nr. 446.

Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Stadt Hoyerswerda

§ 1 Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Hoyerswerda betreibt die Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 14 SächsGemO zur Sicherstellung der Versorgung mit Fernwärme und aus Gründen des Immissionsschutzes/Luftreinhaltung in einem in dieser Satzung bestimmten Teilgebiet der Stadt Hoyerswerda. Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgabe eines Dritten (Versorgungsträger) bedienen; die Aufgabe selbst bleibt bei der Stadt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Gegenstand der Fernwärmeversorgung ist die Zuleitung von Wärme mittels Warmwasser für Heizzwecke und den Warmwasserbedarf für den Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Fernwärmeversorgungsgebiete sind gekennzeichnet. Die in den Fernwärmeversorgungsgebieten liegenden Grundstücke werden von dieser Satzung erfasst.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Als ein Grundstück gelten auch mehrere aneinandergrenzende Grundstücke eines Eigentümers.
- (3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten hinsichtlich des Anschlusses entsprechend für die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten hinsichtlich der Nutzung auch für die Mieter, Pächter oder anderweitig schuldrechtlich Berechtigte.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich der Satzung sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die Fernwärmeversorgungsanlagen und die Belieferung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind. Eine betriebsfertige Versorgungsleitung liegt vor, wenn von dort aus ggf. unter zulässiger Benutzung eines dazwischen liegenden Grundstücks die jeweiligen Grundstücke mit Wärme versorgt werden können. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung erweitert oder geändert wird.
- (3) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen erforderlich, kann der Anschluss abgelehnt werden.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Geltungsbereich der Satzung, das durch betriebsfertige Versorgungsanlagen i. S. d. § 4 Abs.2 erschlossen ist, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlusszwang).
- (2) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke ist nur der Stadt und dem von ihr beauftragten Versorgungsträger gestattet.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne des § 2 der Satzung ist ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken. Ausgenommen ist Wärme, die durch Gas- oder Elektroherde erzeugt und zum Kochen verwendet wird.
- (2) Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen ist für die in § 2 der Satzung genannten Verwendungszwecke nur der Stadt und dem von ihr beauftragten Versorgungsträger gestattet. Untergeordnete zusätzliche Wärmeerzeugungsanlagen, die in den verwendeten Räumen nur eine geringe Heizwirkung haben, sind zulässig (z. B. Elektroradiator; Heizdecke).

§ 7

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung und der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach §§ 5 und 6 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Wärmeversorgung für Heizzwecke und den Warmwasserbedarf nicht zugemutet werden kann und die Befreiung aus öffentlichen, insbesondere Gründen der Einhaltung von Umweltschutzbestimmungen unbedenklich ist. Eine Voraussetzung ist darüber hinaus, dass dies für die öffentliche Einrichtung der Fernwärmeversorgung aus technischen und betriebswirtschaftlichen Gründen akzeptabel ist.
- (2) Die Verpflichtung zur Benutzung ist auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf zu beschränken, soweit das für die öffentliche Fernwärmeversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Die Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung entfällt ganz oder teilweise, soweit der Grundstückseigentümer den Wärmebedarf unter Nutzung immissionsfreier Energiequellen (z. B. Sonnenenergie, Erdwärme) decken will und kann, soweit das für die öffentliche Fernwärmeversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen und unter Beifügung erforderlicher Unterlagen zu begründen.
Über Befreiungen zum Anschluss- und Benutzungszwang bei Neuinvestitionen entscheidet der Technische Ausschuss des Stadtrates.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann bei Vorliegen der Befreiungstatbestände nur widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 8

Art der Benutzung

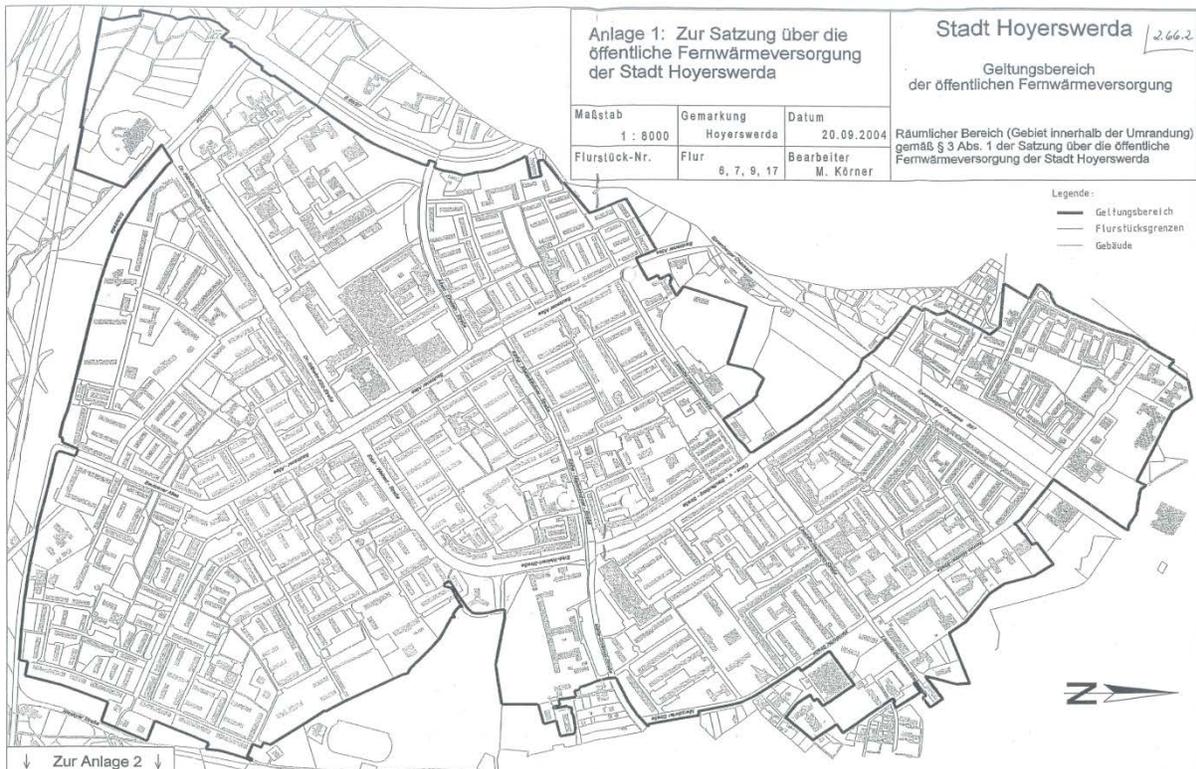
- (1) Die Lieferung der Wärme erfolgt an den Grundstückseigentümer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages mit der Stadt bzw. dem Versorgungsträger (vgl. § 1), durch den auch das Entgelt und die Sicherheitsleistungen gemäß § 4 (4) für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und die Benutzung geregelt werden.
- (2) Bestandteil des in Abs. 1 definierten Vertrages, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, ist die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20. 06. 1980 (BGBl. I, S. 742) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
 - entgegen § 5 der Satzung Grundstücke oder Wohnungen nicht an die Fernwärmeversorgung anschließt,
 - entgegen § 6 der Satzung nicht den Wärmebedarf für Heizzwecke und den Warmwasserbedarf aus der Fernwärmeversorgung entnimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 124 SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Hoyerswerda.
- (4) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) bleiben unberührt.

In-Kraft-Treten

Anlage 1



Anlage 2

